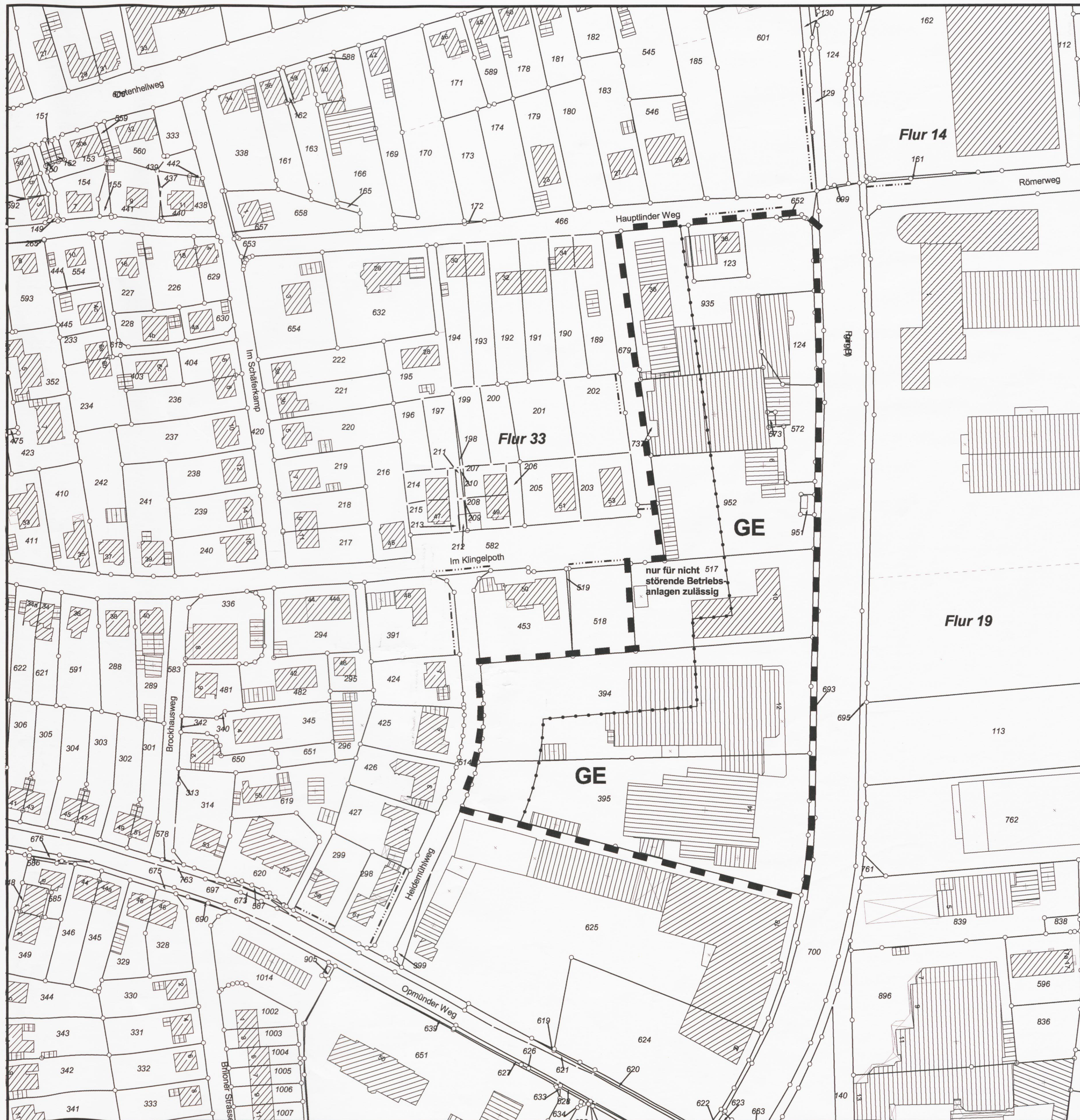




Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) m.W.v. 03.08.2001
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

■ Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 Abs. 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

GE Für das GE- Gebiet/ GE- Gebiet- nur für nicht störende Betriebsanlagen zulässig- wird folgende ergänzende Festsetzung getroffen:

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO :

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Auto-, Motorrad- und Fahrradhandel sowie entsprechendem Zubehörhandel.

2. Sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Bebauung
- nicht katastermäßig eingemessenes Gebäude
- z.B. 346 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Grundstücksgrenze und Grenzzeichen
- 12 Hausnummer

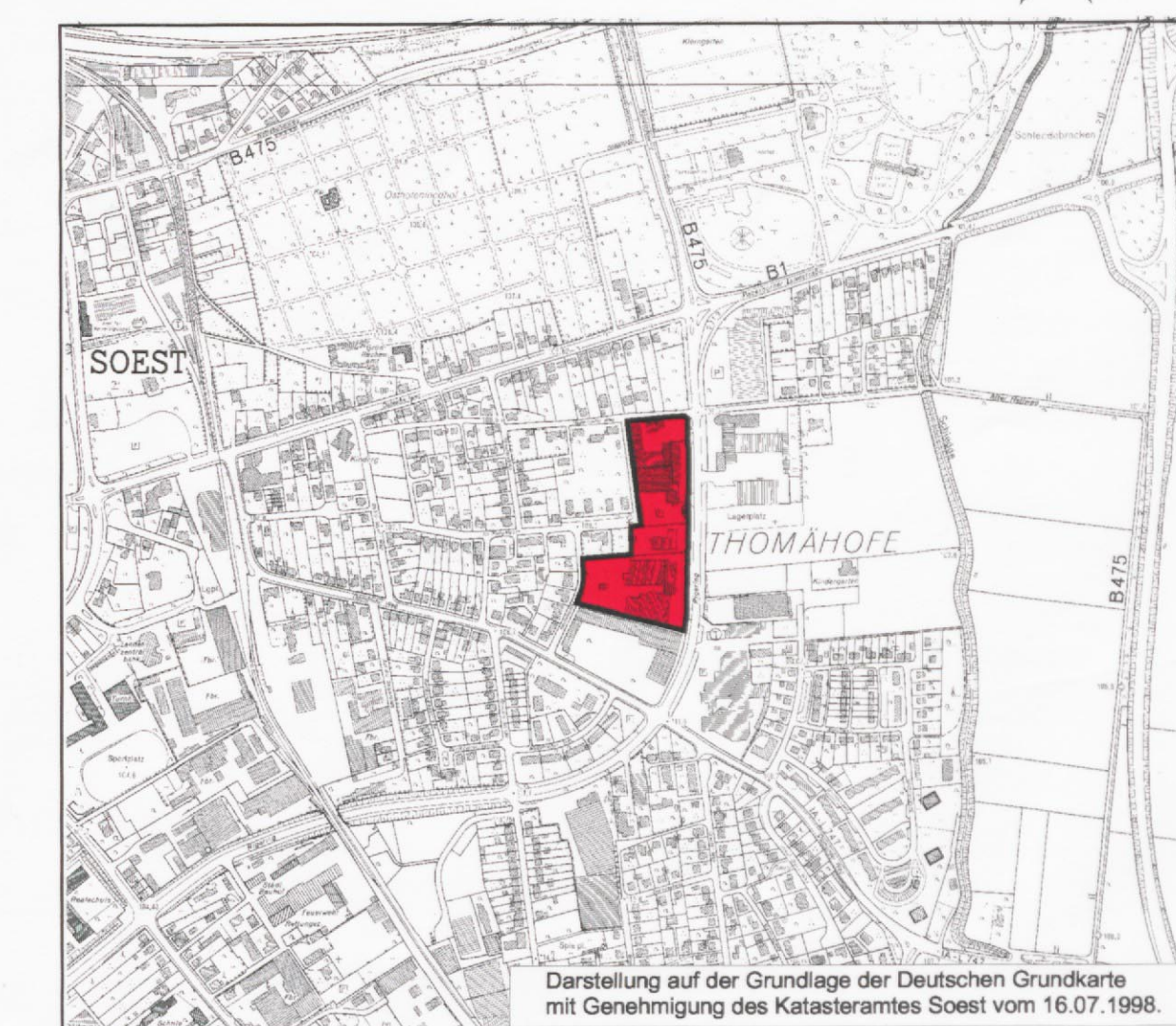
Hinweis

Die sonstigen Rechtsgrundlagen, Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 3 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



Stadt Soest 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

M 1 : 1000



Angefertigt durch die Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Soest.

Soest, den 13.09.2001
Abteilungsleiter *Candwehr*

Die Planunterlage, Stand 02.05.2001 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 13.09.2001

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Soest am 16.12.1992 beschlossen worden.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 27.01.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 13.09.2001

Der Bürgermeister

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung - Unterrichtung und Erörterung - am 04.04.2001 statt.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 27.01.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 13.09.2001

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab 19.10.2001 bis einschließlich 19.11.2001 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 11.12.2001 und am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 09.07.2002

Der Bürgermeister

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 29.05.2002 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 27.01.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 09.07.2002

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist am 06.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus II bereitgehalten.

Soest, den 09.07.2002

Der Bürgermeister

Übersichtsplan / Geltungsbereich
Stadt Soest - Abteilung Stadtentwicklung- gez. Cornann

M 1 : 10 000